

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Tiefbau

April 2014

**NEWSLETTER 1-14 DER ABTEILUNG TIEFBAU**

**Unzulässige Umlagerungen von Einheitspreisen in Globalen**

---

***Unzulässige Umlagerungen von Einheitspreisen in Globalen bei Submissionen von Bauleistungen führen zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.***

In den letzten Monaten musste die Abteilung Tiefbau (ATB) bei der Erstellung der Angebotsvergleiche von Submissionen für Bauleistungen mehrfach feststellen, dass einzelnen Anbieter in auffälliger Weise in ihrem Angebot Positionen mit tiefen Einheitspreisen durch höhere Installationsglobalen ausgleichen. Die Angebote unterscheiden sich von den Angeboten anderer Anbieter dadurch, dass die Installationsglobalen um einen Faktor 3 bis 6 höher liegt und entsprechend zahlreiche Positionen mit Einheitspreisen markant tiefer offeriert werden.



Dies widerspricht in unzulässiger Weise der Rechtslehre und der aktuellen Rechtsprechung:

"Ein Bieter, der die Vergütung für bestimmte Aufwendungen in einer Pauschalposition einrechnet, obschon diese Aufwendungen nach dem in der Ausschreibung erklärten Willen des Auftraggebers in einer Einheitsposition zu berücksichtigen wären, legt ein ausschreibungswidriges Angebot vor. ... Der Bieter schlägt vor, dass ein bestimmter Anteil der offerierten Gesamtvergütung stabil sein soll, ganz gleichgültig, welche tatsächlichen Mengen sich mit Bezug auf die Leistungen, für die dieser Vergütungsanteil gedacht ist, einstellen werden - währenddem der Auftraggeber vorgegeben hat, dass der diese Leistungen betreffende Anteil der Gesamtvergütung je nach tatsächlicher Leistungsmenge zusammen mit dieser Menge sinken oder steigen soll." (Martin Beyeler, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich, Basel, Genf 2012 Rz. 2346).

"Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, jene Offerte wegen Ausschreibungswidrigkeit vom Verfahren auszuschliessen, in welcher der Bieter die eigene Vergütung für bestimmte Aufwendungen, welche ihm im Zusammenhang mit bestimmten Leistungen anfallen, entgegen den erklärten Vorgaben in der Ausschreibung im Ergebnis nicht mengenabhängig und mithin variabel offeriert, sondern mengenunabhängig und fix, wenn also Umsatz anstatt in einer Einheitsposition in einer Pauschalposition eingerechnet wurde." (Martin Beyeler, a.a.O, Rz. 2347).

Die ATB hat gestützt darauf in jüngster Zeit einige Anbietenden vom Vergabeverfahren ausschliessen müssen. Um einen fairen und transparenten Wettbewerb unter den Anbietenden sicherzustellen wird die Abteilung Tiefbau auch zukünftig Angebote im Rahmen des Angebotsvergleichs auf unzulässige Umlagerungen prüfen und notfalls mit weiteren Ausschlüssen vom Vergabeverfahren reagieren.

Die ATB bittet potenzielle Anbieter daher, diese Hinweise bei der Einreichung eines Angebots zu berücksichtigen. Dadurch können Anbieter und Vergabeinstanzen unnötige Aufwendungen vermeiden.

Für weitere Fragen oder Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Matthias Adelsbach, Stv Kantonsingenieur, Telefon 062 835 35 62.